

Amtsblatt

F Ü R D I E D I Ö Z E S E A U G S B U R G

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Augsburg

135. Jahrgang

Nr. 8

5. Mai 2025

INHALT

	Seite	Seite	
Deutsche Bischofskonferenz	186	26. Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2025	195
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2025	186	27. Verordnung über die Durch- führung von Betriebsausflügen in der Diözese Augsburg	197
Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz	187	Personalnachrichten	201
Der Bischof von Augsburg	189	Diözesane Fortbildungen, Veranstaltungen und Informationen	207
Gesetz zu Geistlichen Gemeinschaften	189	Bitte vormerken – Save the Date Auf den Spuren der seligen Maria Theresia Ledóchowska in Krakau und Salzburg vom 21. bis 26. Sep- tember 2026 – Diözesanwallfahrt mit Bischof Dr. Bertram Meier –	207
Oberhirtliche Erlasse und Bekanntmachungen	195		
24. Firmpfan 2025 – Nachtrag	195		
25. Meldung des Bedarfs an liturgischen Direktorien 2026	195		

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

in der Bibel lesen wir: „Gott erschuf den Menschen als sein Bild, als Bild Gottes erschuf er ihn“ (Gen 1,27). Für Christinnen und Christen bedeutet das: Jeder Mensch besitzt – als Ebenbild Gottes – eine unveräußerliche Würde, die ihm nicht genommen werden kann.

In der Realität aber erleben wir, wie die Würde des Menschen allzu oft mit Füßen getreten wird. Frauen und Männer werden auf Grund ihrer Herkunft, ihrer Religion oder ihrer Einstellungen ausgegrenzt und geringgeschätzt. Sie müssen Kriege und Diktaturen erleiden, sie werden wie Ware gehandelt, missbraucht und ausgebeutet, leben in Not und menschenunwürdigen Verhältnissen – überall auf der Welt, auch im Osten Europas. Darauf macht Renovabis, die Solidaritätsaktion der katholischen Kirche in Deutschland mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, aufmerksam und stellt ihre diesjährige Pfingstaktion unter das Motto: „Voll der Würde. Menschen stärken im Osten Europas“.

Die Aufmerksamkeit richtet sich dabei vor allem auf drei Gruppen, denen Renovabis mit seinen Partnern vor Ort zur Seite steht: die Angehörigen der Roma-Minderheit, die in vielen Ländern nach wie vor an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden; Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel werden; und nicht zuletzt die Menschen in der Ukraine, die unter den schwerwiegenden Folgen des Krieges leiden.

Wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende und helfen Sie mit, die Würde der Menschen im Osten Europas zu stärken.

Kloster Steinfeld, den 13. März 2025

Für das Bistum Augsburg

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 01.06.2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 08.06.2025, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Folgende Broschüren wurden von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben:

Die deutschen Bischöfe – Pastoralkommission, Nr. 56: unabhängig – vertraulich – professionell: Seelsorge in der Lebenswelt der Polizei. Ein Positionspapier zur Polizeiseelsorge.

Die Publikation stellt eine Konkretisierung des Seelsorgepapiers der Deutschen Bischofskonferenz *In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche* für das spezielle Seelsorgefeld der Polizeiseelsorge dar. Sie enthält die kirchliche Positionierung zur Polizeiseelsorge, ihre historische Einordnung seit der Weimarer Republik sowie ihre theologische Begründung. Die verlässliche Partnerschaft zwischen Polizeiseelsorge und Polizei und deren heutige Bedeutung werden ausführlich beleuchtet. Darüber hinaus werden die Aufgaben und die Qualitätsstandards der Polizeiseelsorge, die unterschiedlichen Formen der Einsatzbegleitung sowie das Thema Berufsethik beschrieben. Der von der Polizeiseelsorge durchgeführte berufsethische Unterricht leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Demokratieverständnisses der jungen Polizistinnen und Polizisten. Das Dokument macht die kirchliche Positionierung zur Polizeiseelsorge in die Polizei hinein deutlich. Es antwortet auf Anfragen aus polizeilichen und staatlichen Gremien und Organen, insbesondere von Polizeipräsidien wie auch vonseiten der Innenministerien. Innerkirchliche Adressaten des Positionspapiers sind Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Polizeiseelsorge.

Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen, Nr. 57: Die versöhnende Kraft der Arbeit. Ein Impulspapier zum gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Arbeit ist nicht nur Broterwerb, sondern dient in hohem Maße dem Gemeinwohl. Das legt das im Auftrag der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz erarbeitete Impulspapier *Die versöhnende Kraft der Arbeit* dar. In polarisierten Zeiten wird für den Zusammenhalt in der Gesellschaft geworben. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Herausforderungen in der Arbeitswelt wird die Bedeutung von Arbeit für die

Entfaltung der menschlichen Person sowie für ein gelingendes Miteinander hervorgehoben. Denn Arbeit ist ein strukturierender, produktiver und sinnstiftender Teil des Lebens. Zudem führt Arbeit Menschen mit unterschiedlichen Lebenserfahrungen zusammen, stiftet Gemeinschaft und ist eine Schule der Demokratie. Die Vorstandsvorsitzende der Bundesagentur für Arbeit, Andrea Nahles, würdigt den Text durch ein Geleitwort.

Arbeitshilfen Nr. 344: Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2025. Preisbuch 2025 und empfohlene Bücher.

Für den Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreis 2025 haben 47 Verlage 139 Werke eingereicht. Die Jury des Preises hat *Himmelwärts* (Carl Hanser Verlag) der Autorin Karen Köhler, illustriert von Bea Davies, als Preisbuch sowie 14 weitere Bücher als besonders empfehlenswert ausgezeichnet. Die Veröffentlichung erfolgte mit einer ausführlichen Pressemitteilung am 26. Februar 2025. Das Buch ist ein Gespräch über Verlust und Erinnerungen, über Endlichkeit und Unendlichkeit. In der Arbeitshilfe sind das Preisbuch sowie die Titel der Empfehlungsliste aufgeführt, rezensiert und mit hilfreichen Hinweisen für die Lektüre mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen versehen. Themen wie Flucht, Verlust, Krankheit oder Freundschaft mit dem Fokus, Trost zu spenden oder Resilienz zu fördern, werden in Bilder- und Kinderbüchern oder als Roman altersgerecht vermittelt.

Deutsche Bischofskonferenz – Sonstige Publikationen: Orientierungshilfe Nachhaltigkeitsberichterstattung.

In der Europäischen Union (EU) sind seit dem Jahr 2014 bestimmte Unternehmen und Organisationen dazu verpflichtet, über Aspekte der Nachhaltigkeit zu berichten. Die EU verabschiedete dazu die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), welche die Pflichten der betreffenden Unternehmen zu einer nichtfinanziellen Berichterstattung erweiterte. Ab diesem Jahr wird die Berichtspflicht erheblich ausgeweitet. In diesem Zusammenhang wird die Orientierungshilfe herausgegeben, um eine Hilfestellung zu einer machbaren Berichterstattung über Nachhaltigkeit zu geben, obwohl (Erz-)Bistümer als Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht unter den direkten Wirkungsbereich der CSRD fallen. Das Dokument ist eine praktische Hilfe zur Orientierung in diesem Themenbereich und bietet präventiv auch Antworten auf Anfragen an die (Erz-)Bistümer von innen und außen im Hinblick auf eine Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Einzelexemplare der Broschüren können im Bischöflichen Ordinariat Augsburg, Fronhof 4, 86152 Augsburg, Tel. 0821 3166-8204, Fax 0821 3166-8209, E-Mail: generalvikariat@bistum-augsburg.de, bestellt werden. Weitere Bestellungen sind an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel. 0228 103-0, Fax 0228 103-330, zu richten.

Der Bischof von Augsburg

Gesetz zu Geistlichen Gemeinschaften

auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes „Die internationalen Vereinigungen“ des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021.

Präambel

Allen geistlichen Gemeinschaften, auch wenn sie nicht als Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens errichtet sind, kommt für das Leben der Kirche große Bedeutung zu. In ihnen können Gläubige die ihnen aufgrund ihrer Taufe zukommende Sendung verwirklichen, ihr eigenes Leben heiligen sowie zur ständigen Heiligung und zum Wachstum der Kirche beitragen (c. 210 CIC). Sie können dabei helfen, dass die göttliche Heilsbotschaft immer mehr zu allen Menschen aller Zeiten auf der ganzen Welt gelangt (c. 211 CIC). Zudem können sie aufgrund ihres je eigenen Charismas der eigenen Form des geistlichen Lebens folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt (c. 214 CIC), ihr grundlegendes Recht wahrnehmen, sich für Zwecke der Caritas und der Frömmigkeit sowie zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt mit anderen zusammenzuschließen (c. 215 CIC) und ihren Lebensstand frei von jedem Zwang wählen (c. 219 CIC).

Die deutschen Bischöfe erkennen diese wichtige Teilhabe an der Evangelisierung ausdrücklich an. Um das Wirken der Geistlichen Gemeinschaften zu einer noch besseren Entfaltung und Wirkung zu bringen, eine ständige Erneuerung der Geistlichen Gemeinschaften von innen heraus zu fördern, die Verantwortung der Gemeinschaften für ihre Mitglieder ins Bewusstsein zu heben sowie die Rechte der einzelnen Gläubigen besser zu schützen, haben sie auf ihrer Frühjahrs-Vollversammlung am 12. März 2025 unter Wahrung der grundlegenden Vereinigungsfreiheit (c. 215 CIC) im Sinne von Qualitätsstandards folgendes Gesetz beschlossen.

Art. 1 Grundlagen

- (1) Der Wille des Gründers und seines Gründungscharismas und die von der zuständigen kirchlichen Autorität anerkannten Absichten in Bezug auf Natur, Zielsetzung, Geist und Anlage der Geistlichen Gemeinschaft sowie deren gesunde Überlieferungen, die alle das geistliche Erbgut dieser Geistlichen Gemeinschaft bilden, sind von allen Mitgliedern der Gemeinschaft treu zu bewahren (vgl. c. 578 CIC).
- (2) Gesamtkirchliche oder internationale Vereinigungen unterstehen der Autorität des Apostolischen Stuhles, nationale der der Bischofskonferenz, diözesane der des Diözesanbischofs (c. 312 § 1 CIC).
- (3) Einer Geistlichen Gemeinschaft kann nach kirchlichem Recht insbesondere der Status einer öffentlichen oder privaten Vereinigung oder eines freien Zusammenschlusses zukommen, unbeschadet ihres Status nach weltlichem Recht.

Art. 2 Pflichten und Rechte der Geistlichen Gemeinschaft

- (1) Jeder Geistlichen Gemeinschaft kommt eine gebührende Autonomie ihres Lebens, insbesondere ihrer Leitung zu, kraft derer sie in der Kirche ihre eigene Ordnung hat und ihr geistliches Erbgut unversehrt bewahren kann. Der Ortsordinarius hat diese Autonomie zu wahren und zu schützen (vgl. c. 587 CIC).
- (2) Jede Geistliche Gemeinschaft muss Statuten haben, die deren Zweck, d. h. deren geistliches Proprium (Gründungscharisma, Geistliche Lebensregeln) und/oder soziales Programm, Sitz, Leitung und erforderliche Mitgliedschaftsbedingungen regeln und deren Vorgehensweise bestimmen (c. 304 § 1 CIC).
- (3) Jede Geistliche Gemeinschaft und deren Verantwortliche garantieren ihren Mitgliedern und den Interessenten die grundlegenden Rechte eines Gläubigen, die er in der Kirche besitzt, insbesondere
 - sich frei, d. h. ohne äußeren Druck oder das Aufbauen geistlicher Ängste einer Geistlichen Gemeinschaft anschließen zu können (vgl. cc. 214, 215 CIC);
 - das Recht auf freie Meinungsäußerung und ein konstruktiv-kritisches Hinterfragen der geistlichen Grundlagen ihrer Gemeinschaft (vgl. c. 212 § 3 CIC);

-
- das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes (c. 219 CIC) sowie der beruflichen und weiteren privaten Tätigkeit, sofern nicht eine von der zuständigen kirchlichen Autorität genehmigte Satzung aus besonderem Grunde eine Einschränkung zulässt;
 - das Recht auf ungehinderten Kontakt mit Personen, die der Gemeinschaft nicht angehören; dies gilt in besonderer Weise für die freie Wahl eines Beichtvaters und geistlichen Begleiters;
 - das Recht auf Wahrung der Privatsphäre (c. 220 CIC), so dass ein Mitglied/Interessent das *forum internum* betreffende Auskünfte über sich selbst nur aus eigenem, freiem Antrieb geben kann;
 - das Recht auf Schutz des guten Rufes gegenüber anderen Mitgliedern bzw. Interessenten nach innen und nach außen (c. 220 CIC);
 - das Recht, sich ungehindert von der Gemeinschaft trennen zu können; eine Dispens von etwaigen (privaten) Versprechen oder Gelübden kommt der zuständigen kirchlichen Autorität zu (c. 1196 CIC).
- (4) Jede Geistliche Gemeinschaft verwaltet ihre zeitlichen Güter (Vermögen) durch die in der eigenen Satzung hierfür vorgesehenen Organe. Näheres sowie die Pflichten und Rechte der zuständigen kirchlichen Autorität werden bei einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer öffentlichen Vereinigung des kirchlichen Rechts nach den Vorschriften des *Codex Iuris Canonici* und der Satzung bestimmt. Bei einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer privaten Vereinigung des kanonischen Rechts regelt die eigene Satzung die Verwaltung des Vermögens (c. 1257 CIC), wobei der zuständigen kirchlichen Autorität lediglich die Aufsicht über die Verwendung entsprechend den Zwecken der Vereinigung sowie der widmungsgemäßen Verwendung von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen zukommt (cc. 325, 1267 § 3, 1301 CIC). Letzteres gilt auch für eine Geistliche Gemeinschaft, die keine kanonische Rechtspersönlichkeit besitzt, sondern lediglich nach weltlichem Recht den Status eines eingetragenen Vereins.
- (5) Jede Geistliche Gemeinschaft hält Kontakt zum Diözesanbischof und erstattet regelmäßig Bericht über ihre geistlichen Aktivitäten und Schwerpunkte.

- (6) Jede Geistliche Gemeinschaft soll sich auch in das Leben der eigenen Pfarrei einbringen. Für pastorale und soziale, auch überregionale Aktivitäten innerhalb jeglicher Pfarreien und kirchlicher Einrichtungen haben sie im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer vorzugehen (c. 519 CIC). Im Konfliktfall entscheidet der Ortsordinarius.
- (7) Jede Geistliche Gemeinschaft verpflichtet sich zur Übernahme folgender Ordnungen in der jeweils in der Diözese Augsburg geltenden Fassung:
- Interventions- und Präventionsordnung der DBK betreffend sexuellen Missbrauch; sofern sie eine eigene erlässt, hat sie diese zum Zwecke der Prüfung der Gleichwertigkeit der zuständigen kirchlichen Autorität vorzulegen;
 - Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse;
 - Kirchliches Datenschutzgesetz.

Art. 3 Leitende Ämter in der Geistlichen Gemeinschaft

- (1) Jede Geistliche Gemeinschaft bestellt die Ämter in ihrer Leitung (insbesondere Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender) nach Maßgabe ihrer Satzung und der folgenden Bestimmungen.
- (2) Jede Person, die mit vollen Rechten einer Geistlichen Gemeinschaft angehört, hat das Recht, an der Bestellung der einzelnen Ämter in der Leitung direkt oder indirekt durch Wahl mitzuwirken (Art. 3 Allgemeines Dekret *Die internationalen Vereinigungen* des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021).
- (3) Die Amtsperioden für die Ämter in der Leitung gemäß Abs. 1 sind auf zwei aufeinanderfolgende, insgesamt auf maximal zehn Jahre begrenzt. Eine darüber hinausgehende Amtsperiode oder eine Amtsübertragung auf Lebenszeit kann nur durch eine Wahlbitte (Postulation) erfolgen; hierzu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Wahlberechtigten sowie der Zulassung durch die zuständige kirchliche Autorität (z. B. bei Gründerpersönlichkeiten).

- (4) Den Kaplan oder geistlichen Assistenten einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer öffentlichen Vereinigung ernennt die zuständige kirchliche Autorität, wobei sie zuvor deren Vorstandsmitglieder anhören soll (c. 317 § 1 CIC). Den geistlichen Begleiter bestellt eine Geistliche Gemeinschaft mit dem Status einer privaten Vereinigung, sofern sie einen solchen wünscht, frei aus den Priestern, die rechtmäßig in der Diözese Augsburg einen Dienst ausüben; dieser bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof (c. 324 § 2 CIC).

Art. 4 Pflichten und Rechte der zuständigen kirchlichen Autorität

- (1) Jede Geistliche Gemeinschaft unterliegt der Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität, die dafür zu sorgen hat, dass in ihnen die Unversehrtheit von Glaube und Sitte bewahrt wird, und die darüber zu wachen hat, dass sich keine Missbräuche in die kirchliche Disziplin einschleichen; deshalb hat sie die Pflicht und das Recht, diese nach Maßgabe des Rechts und der Statuten zu beaufsichtigen. Der Aufsicht des Heiligen Stuhles unterliegen alle Geistlichen Gemeinschaften päpstlichen Rechts, der Aufsicht des Ortsordinarius Geistliche Gemeinschaften diözesanen Rechts sowie andere, wenn sie in der Diözese Augsburg tätig sind (c. 305 § 2 CIC).
- (2) Der Diözesanbischof hat die verschiedenen Weisen des Apostolates zu fördern und dafür zu sorgen, dass alle unter Beachtung ihres je eigenen Charakters unter seiner Leitung koordiniert werden (c. 395 CIC).
- (3) Der Diözesanbischof hat die Pflicht, die gemeinsame Ordnung der ganzen Kirche zu fördern und deshalb auf die Befolgung aller kirchlichen Gesetze zu drängen. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass sich kein Missbrauch in die kirchliche Ordnung einschleicht, vor allem in Bezug auf den Dienst am Wort, die Feier der Sakramente und Sakramentalien, die Verehrung Gottes und der Heiligen sowie in Bezug auf die Vermögensverwaltung (c. 392 CIC).
- (4) Kirchen und Kapellen, die von den Gläubigen ständig besucht werden, Schulen sowie andere, Mitgliedern von Geistlichen Gemeinschaften übertragene religiöse und caritative Werke geistlicher oder zeitlicher Art, unterstehen der Aufsicht des Diözesanbischofs; bei Vorliegen etwaiger Missstände kann er nach ergebnislos verbliebener Mahnung des zuständigen Leiters der Geistlichen Gemeinschaft kraft eigener Autorität Vorkehrungen treffen (vgl. c. 683 CIC).

Art. 5 Übergangsvorschriften

- (1) Jede Geistliche Gemeinschaft hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Diözesanbischof ihre geltende Satzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) Jede Geistliche Gemeinschaft hat die Vorgaben dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren rechtswirksam in ihre Statuten/Satzung aufzunehmen.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Mai 2025 in Kraft. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Augsburg, den 11. April 2025

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazonik
Notar

Oberhirtliche Erlasse und Bekanntmachungen

24. Firmpfan 2025 – Nachtrag

Dekanat Neuburg-Schrobenhausen

Änderung des Firmspenders

Neuburg, St. Ulrich, 16.05.2025, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Neuburg St. Ulrich

Firmpfender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

25. Meldung des Bedarfs an liturgischen Direktorien 2026

Die H. Herren Dekane werden gebeten, den Bedarf an Liturgischen Direktorien für ihr Dekanat bis **spätestens 15. Juli 2025** zu melden, wobei die bis dahin bereits bekannten Personalveränderungen im Herbst zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass jeder Priester und Diakon ein Liturgisches Direktorium erhält und in jeder Sakristei eines aufliegt, wobei die Ermittlung der benötigten Anzahl in der Verantwortung des Dekans liegt. Wegen der Festsetzung der Auflagenhöhe ist eine genaue Bestellung unerlässlich. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Nachforderungen nicht möglich sind.** Das Liturgische Direktorium wird jedes Jahr noch vor Erscheinen der Printversion auf der Internetseite der Diözese unter www.bistum-augsburg.de/direktorium veröffentlicht.

26. Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2025

Die Osteuropa-Solidaritätsaktion Renovabis steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Voll der Würde. Menschen stärken im Osten Europas“. Damit erinnert Renovabis daran, dass jeder Mensch Ebenbild Gottes ist, ausgestattet mit einer unveräußerlichen Würde. Besonders wichtig ist die Wahrung der Menschenwürde im Umgang mit allen, die schwach und verletzlich sind, körperliche oder geistige Einschränkungen haben.

Mit der bundesweiten Eröffnung der 33. Pfingstaktion ist Renovabis in diesem Jahr im Erzbistum Berlin zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst mit Erzbischof Dr. Heiner Koch findet am Sonntag, 25. Mai 2025, um 10.00 Uhr in der Hedwigs-Kathedrale in Berlin statt. Die Eucharistiefeier wird im Hörfunk auf radio 3 (Rundfunk Berlin-Brandenburg, rbb) und im Westdeutschen Rundfunk (WDR) übertragen und von domradio.de und EWTN live gestreamt. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite www.renovabis.de/pfingstaktion.

Von Montag, 12. Mai 2025 an sollen die Renovabis-Plakate in den Gemeinden ausgehängt und das Informationsmaterial sowie die Spendentüten am Schriftenstand ausgelegt werden.

Die Pfingstnovene 2025 mit dem Titel „Voll der Würde“ verfasste Bundestagspräsident a. D. Dr. Wolfgang Thierse; die Illustrationen sind Holzschnitte der Künstlerin Margret Russer. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest hin gedacht. Es spannt den Bogen von der Schöpfungsgeschichte über soziale Gerechtigkeit bis hin zum verantwortlichen Umgang mit Fremden, Schwachen und Benachteiligten. Renovabis-Bischof Dr. Heiner Koch empfiehlt die Novene für das Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden – und ganz besonders als Gebetsbrücke in den Osten Europas.

Renovabis bietet neben der Novene auch ein Gebetsheft mit dem Titel „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist an. Dieses Heft soll ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist erhältlich in Deutsch, Englisch, Albanisch, Bulgarisch, Georgisch, Italienisch, Kroatisch, Litauisch, Polnisch, Slowakisch, Tschechisch und Ukrainisch.

Das Aktions-Themenheft und die Renovabis-Internetseite vermitteln Informationen und Reportage-Impulse, Gottesdienstbausteine und Predigtskizzen rund um das Thema der diesjährigen Pfingstaktion. Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Alle Aktionsmaterialien stehen die Webseite www.renovabis.de/material zum Herunterladen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten (Siebter Sonntag der Osterzeit, 31. Mai/1. Juni 2025) soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden und die restlichen Spendentüten mit dem entsprechenden Hinweis verteilt werden.

Am Pfingstsonntag, 8. Juni 2025, sowie in den Vorabendmessen am 7. Juni 2025, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Renovabis bittet darum, auch auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion ohne Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk „Renovabis 2025“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge dann an Renovabis weiter.

Individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen können Renovabis auch über das Online-Portal www.renovabis.de/pfingstspende oder über folgende Kontoverbindung: Renovabis e. V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC, direkt zugeleitet werden.

27. Verordnung über die Durchführung von Betriebsausflügen in der Diözese Augsburg

Mit dieser Verordnung soll ein Rahmen für die dezentrale Durchführung von Betriebsausflügen im Bischöflichen Ordinariat Augsburg geschaffen werden. Die Durchführung von Betriebsausflügen stärkt das Gemeinschaftsgefühl und fördert die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Mitarbeitenden. Darüber hinaus stellt die Gewährung eines Betriebsausfluges eine Anerkennung der Leistungen der einzelnen Mitarbeitenden dar und ist Ausdruck der Wertschätzung und Dankbarkeit der Dienstgeberin.

Art. 1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Verordnung gelten für alle in den unmittelbar beim Bischöflichen Ordinariat Augsburg in den Personalbereichen I und II sowie im Fachbereich Augsburger Domsingknaben hauptamtlich Beschäftigten, einschließlich der in diesen Bereichen tätigen Diakone und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Im Jahr des Ausscheidens aus dem Dienst soll den jeweiligen Beschäftigten eine Teilnahme am Betriebsausflug ermöglicht werden.

Art. 2 Durchführung

- (1) Die Diözese Augsburg bietet im Wechsel mit dem Gesundheitstag die Möglichkeit, soweit möglich im Zeitraum vom 01.06. – 31.07. an einem gemeinsamen, in der Regel dezentral auf Ebene

der jeweiligen Organisationseinheit veranstalteten, eintägigen Betriebsausflug teilzunehmen. Die Entscheidung, welche Ebenen einen gemeinsamen Ausflug veranstalten, obliegt der jeweiligen Hauptabteilungsleitung. Mitarbeitende, die an mehreren Dienststellen wirken, können als Teilnehmende nur an einem Betriebsausflug teilnehmen. Die Anreise hat im Regelfall kollektiv zu erfolgen. Über die Zulässigkeit einer individuellen Anreise entscheidet die jeweils zuständige Hauptabteilungsleitung.

- (2) Der Betriebsausflug ist spätestens vier Wochen vor Durchführung über die jeweilige Hauptabteilung bei der Geschäftsstelle des Generalvikariats mit Angabe des Datums und des Ausflugsziels anzuzeigen.
- (3) Das Programm des Ausflugs soll einen geistlichen Impuls beinhalten, der der kirchlichen Dienstgemeinschaft Rechnung trägt.
- (4) Das Ausflugsziel soll in der Regel innerhalb des Gebiets der Diözese Augsburg liegen. Bei Zielen außerhalb der Diözese ist eine Fahrstrecke ab Dienstort von ca. 200 km (einfache Strecke) nicht zu überschreiten.
- (5) Die jeweilige Hauptabteilungsleitung ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass allen Mitarbeitenden, einschließlich der in ihren Hauptabteilungen tätigen schwerbehinderten Mitarbeitenden, eine Teilnahme am Betriebsausflug möglich ist.

Art. 3 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an einem Betriebsausflug ist freiwillig. Nichtteilnehmende stimmen mit den jeweils unmittelbar Vorgesetzten verbindlich ab, wie ihnen am Tag des Betriebsausflugs das Arbeiten ermöglicht wird. Kann wegen räumlicher oder organisatorischer Besonderheiten den Nichtteilnehmenden einer Organisationseinheit am Tag des Betriebsausflugs kein Zugang zur Dienststelle ermöglicht werden, ist zu prüfen, ob die jeweilige Tätigkeit in Telearbeit oder mobiler Arbeit erledigt werden kann oder ob die Betroffenen an diesem Tag in einer anderen Organisationseinheit eingesetzt werden können. Kommt keine Einigung zwischen Nichtteilnehmenden und Vorgesetzten zustande, ist über die Vorgesetzten eine Entscheidung der Hauptabteilung I – Personal/Planung, Personalabteilung Verwaltung und Arbeitsrecht, einzuholen, in welcher Weise den Nichtteilnehmenden am Tag des Betriebsausflugs das Arbeiten ermöglicht wird.

- (2) Die Teilnahme an einem Betriebsausflug wird mit der Sollarbeitszeit dieses Tages in der Arbeitszeitübersicht erfasst. Teilzeitbeschäftigte können für die Teilnahme einen Tauschtag beantragen.
- (3) Mitarbeitende im Wechsel- oder Mehrfacheinsatz in unterschiedlichen Organisationseinheiten können im jeweiligen Geltungszeitraum nur an einem Betriebsausflug teilnehmen (vgl. Art. 2 Abs. 1). Grundsätzlich sollen diese Mitarbeitende am Betriebsausflug der Organisationseinheit teilnehmen, in der sie mit dem überwiegenden Anteil ihres Beschäftigungsumfangs tätig sind; bei gleichen Beschäftigungsumfängen je Organisationseinheit haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit in Abstimmung mit ihren jeweils unmittelbar Vorgesetzten zu wählen, an welchem Betriebsausflug sie teilnehmen. In Konfliktfällen trifft die Hauptabteilung I – Personal/Planung, Personalabteilung Verwaltung und Arbeitsrecht eine Entscheidung.

Art. 4 Finanzierung und Abrechnung

- (1) Die Diözese Augsburg stellt für jeden angemeldeten Mitarbeitenden bis zu 60,00 € für die Durchführung des Betriebsausfluges zur Verfügung. Diese 60,00 € können insbesondere für Bewirtung, kollektive Fahrtkosten, Eintritte und sonstige touristische Aktivitäten aufgewendet werden. Der Erwerb von Gutscheinen für andere als die zuvor genannten Leistungen, von Geschenken für Mitarbeitende sowie die Tragung von Übernachtungskosten und von Kosten für alkoholische Getränke mit Ausnahme von Bier, Wein und Sekt ist nicht zulässig. Zusätzliche Kosten (z. B. individuelle Fahrtkosten und Tagegeld) werden den einzelnen Teilnehmenden nicht erstattet. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Die Erstattung von Trinkgeld ist nicht gestattet.
- (2) Die erstattungsfähigen Kosten werden zunächst von der jeweiligen Hauptabteilung aus deren Budget vorgestreckt und können anschließend zur Erstattung in einer Summe in der Geschäftsstelle Generalvikariat eingereicht werden. Als Nachweis sind die Originalbelege sowie eine vollständige Liste der angemeldeten Personen beizulegen. Soweit die Originalbelege bereits beim Fachbereich Diözesanes Haushalts- und Rechnungswesen eingereicht wurden, genügen eine Kopie des Originalbelegs und der Auszahlungsanordnung.

- (3) Über 60,00 € hinausgehende Kosten und Kosten für andere als die in Absatz 1 genannten Punkte gehen zulasten der Teilnehmenden und dürfen nicht durch eine andere Einrichtung oder Kostenstelle der Diözese Augsburg finanziert werden.

Art. 5 Gesetzliche Grundlagen

Die Durchführung des Betriebsausflugs erfolgt im Einklang mit § 19 Abs. 1 Nr. 1 a EStG und R 19.5 Abs. 2 LstR 2015.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Dr. Wolfgang Hacker
Generalvikar

Kathrin Rommel
Notarin

Personalnachrichten

In den Frieden des Herrn sind eingegangen:

H. H. Wójcik Jan MIC, Ordenspriester i. R. in Warschau/Polen, geboren am 22.06.1953 in Piaseczno/Polen, Priesterweihe am 17.06.1979, gestorben am 07.04.2025.

H. H. Dr. Volz Walter, Pfarrer i. R. in Augsburg, geboren am 19.08.1940 in Neu-Ulm, Priesterweihe am 21.07.1968, gestorben am 11.04.2025.

H. H. Novosel Ivan, Ruhestandsgeistlicher, Diözesanpriester der Erzdiözese Zagreb/Kroatien, geboren am 15.07.1952 in Ludbreg/Kroatien, Priesterweihe am 28.06.1978, gestorben am 25.04.2025.

H. H. Zeller Franz, Diakon i. R. in Krailling-Planegg, geboren am 19.01.1936 in Aitrang, Diakonweihe am 04.03.1961, gestorben am 27.04.2025.

Der Herr vergelte ihnen ihre treuen Dienste. Wir bitten um das Gebet für die Verstorbenen.

R.I.P.

Notfallseelsorge in der Diözese Augsburg

Als ehrenamtliche Systemleiterin wurde mit Wirkung vom 29.04.2025 angewiesen:

Frau Ulonska Edelgard

Notfallseelsorgesystem
Pfaffenhofen

Entpflichtet wurden:

H. H. Prof. em. Dr. Heinz Hanspeter von der seelsorglichen Mitarbeit in der Pfarreiengemeinschaft Ottmaring, Dekanat Aichach-Friedberg, mit Ablauf des 30.04.2025. Mit gleichem Datum endete sein Dienst in der Diözese Augsburg.

H. H. Mallavarapu Balaraju aufgrund seines Stellenwechsels als Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Sonthofen, Dekanat Sonthofen, mit Ablauf des 31.08.2025.

H. H. Mbachie Amos Emberga aufgrund seines Stellenwechsels von der seelsorglichen Mitarbeit in der Pfarreiengemeinschaft Reichertshofen/Langenbruck/Pörnbach, Dekanat Pfaffenhofen, mit Ablauf des 31.08.2025.

H. H. Stadlmayr Florian Franziskus aufgrund seines Stellenwechsels als Leiter der Katholischen Jugendstelle Schrobenhausen, als Jugendseelsorger der Dekanate Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen und als Diözesanpräses des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) der Diözese Augsburg mit Ablauf des 31.08.2025. Die Amtsperiode als Geistlicher Leiter im Diözesanausschuss des KJG-Diözesanverbandes Augsburg endet nach Auskunft des H. H. Domvikar BGR Zitzler Dominik mit Ablauf des 14.10.2025.

Adskribiert wurde:

H. H. Marxer Norbert, Pfarrer i. R., für die Pfarreiengemeinschaft Marktobderdorf, Dekanat Marktobderdorf, rückwirkend zum 01.01.2025.

Angewiesen wurden:

H. H. Mallavarapu Balaraju als hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei **Neu-Ulm-Ludwigsfeld - Christus, unser Friede**, Dekanat Neu-Ulm, mit Wirkung vom 01.09.2025.

H. H. Mbachie Amos Emberga als hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei **Tandern - St. Peter und Paul** und gleichzeitig als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien **Pipinsried - St. Dionysius** und **Hilgertshausen - St. Stephan** (mit den Filialen Gumpersdorf, Michelskirchen, Gumpmühle und Alberzell), Dekanat Aichach-Friedberg, mit Wirkung vom 01.09.2025. Zugleich wird ihm die Leitung der **Pfarreiengemeinschaft Tandern** übertragen.

H. H. Oruh Justus Chigozie als Kaplan der Pfarrei **Gersthofen - St. Jakobus maj.**, Dekanat Augsburg-Land, mit Wirkung vom 25.04.2025. Die Anweisung vom 30.08.2022 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Patrick Chidozie Valentine SdC als Kaplan zur Einarbeitung in der Pfarrei **Königsbrunn - St. Ulrich**, Dekanat Schwabmünchen, mit Wirkung vom 25.04.2025. Die Anweisung vom 18.03.2024 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Pido Jonas Lincuna SVD als Kaplan der Pfarrei **Königsbrunn - St. Ulrich**, Dekanat Schwabmünchen, mit Wirkung vom 25.04.2025 bis 31.08.2025. Die Anweisung vom 13.07.2023 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Reithemann Bernd als Temporalienverwalter der **Pfarreiengemeinschaft Dürrlauingen**, Dekanat Günzburg, mit Wirkung vom 14.05.2025 bis zur Wiedergenesung von H. H. Prinz Winfried. Zugleich koordiniert er die seelsorgliche Betreuung der Pfarreiengemeinschaft.

H. H. Stadlmayr Florian Franziskus als hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei **Schrobenhausen - St. Jakobus maj.** (mit Filialen Steingriff - Hl. Dreifaltigkeit, Schrobenhausen - St. Salvator und Schrobenhausen - Zu Unserer Lieben Frau) und gleichzeitig als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien **Hörzhausen - St. Martin**, **Mühlried - Heilig Geist** (mit Filiale Königslachen - St. Bernhard) und **Edelshausen - St. Mauritius**, Dekanat Neuburg-Schrobenhausen, mit Wirkung vom 01.09.2025. Zugleich wird ihm die Leitung der **Pfarreiengemeinschaft Schrobenhausen** übertragen.

H. H. Wagner Josef Georg für das im Pastorkurs 2023/2025 vorgesehene pastorale Praktikum in der Pfarrei **Königsbrunn - St. Ulrich**, Dekanat Schwabmünchen, mit Wirkung vom 25.04.2025 bis 31.07.2025. Die Anweisung vom 23.06.2023 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Yansen Beato SVD für ein pastorales Praktikum als Kaplan in der Pfarrei **Gersthofen - St. Jakobus maj.**, Dekanat Augsburg-Land, mit Wirkung vom 25.04.2025 bis 31.12.2025. Die Anweisung vom 07.01.2025 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

Pfarreiengemeinschaften

Pfarreiengemeinschaft Gersthofen

– Auflösung –

Mit Dekret vom 20.05.2005 wurde mit Wirkung zum 01.09.2005 die Pfarreiengemeinschaft Gersthofen, Dekanat Augsburg-Land, als Seelsorgeeinheit errichtet.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, dass aufgrund einer pastoral notwendigen Neuordnung der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäte sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesansteuerausschusses gemäß can. 515 § 2 i. V. m. cc. 381 § 1, 393 CIC unter dem 28.01.2025 einen Organisationsakt zur Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde Maria, Königin des Friedens in Gersthofen und der Pfarrei Maria, Königin des Friedens in Gersthofen erlassen hat und als Rechtsnachfolger die Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus maj. in Gersthofen verfügt. Gleichzeitig wurde kirchenrechtlich die Zulegung der Kath. Pfarrkirchenstiftung Maria, Königin des Friedens in Gersthofen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Jakobus maj. in Gersthofen vorgenommen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat gemäß Bescheid vom 18.03.2025 (Az.: VIII.1-BK5172.G6/1/3) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 06.02.2025 die Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde Maria, Königin des Friedens in Gersthofen als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 2 Abs. 3 BayKirchStG verfügt und die Aufnahme der Kath. Kirchengemeinde Maria, Königin des Friedens in Gersthofen in die Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus maj. in Gersthofen bestätigt.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat zudem gemäß Bescheid vom 17.03.2025 (Az.: VIII.1-BK5172.G6/1/22) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 06.02.2025 gemäß Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i. V. m. §§ 86, 86b Abs. 2 BGB die Kath. Pfarrkirchenstiftung Maria, Königin des Friedens in Gersthofen zu der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Jakobus maj. in Gersthofen zugelegt, die hierdurch kraft Gesetzes Rechtsnachfolger der genannten Kath. Pfarrkirchenstiftung Maria, Königin des Friedens in Gersthofen geworden ist, vgl. Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i. V. m. §§ 86f Abs. 1, 86e Abs. 1, 86c Abs. 1 BGB.

Die Zulegung tritt rechtsstaatlich mit Wirkung zum 25.04.2025 in Kraft; dies entspricht der Unanfechtbarkeit des Bescheids des Bayerischen Staatsministeriums vom 17.03.2025.

Aus diesem Grund wird mit Wirkung zum 25.04.2025 die Pfarreiengemeinschaft Gersthofen aufgelöst.

Zugleich wird **H. H. Dörre Markus** als Leiter der Pfarreiengemeinschaft Gersthofen und als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei Gersthofen - Maria, Königin des Friedens mit Wirkung vom 25.04.2025 entpflichtet. Seine Anweisung als **Pfarrer der Pfarrei Gersthofen - St. Jakobus maj.** bleibt weiterhin bestehen.

Pfarreiengemeinschaft Königsbrunn

– Auflösung –

Mit Dekret vom 19.04.2004 wurde mit Wirkung zum 01.09.2004 die Pfarreiengemeinschaft Königsbrunn, Dekanat Schwabmünchen, als Seelsorgeeinheit errichtet.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, dass aufgrund einer pastoral notwendigen Neuordnung der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäte sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesansteuerausschusses gemäß can. 515 § 2 i. V. m. cc. 381 § 1, 393 CIC unter dem 28.01.2025 einen Organisationsakt zur Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde Zur Göttl. Vorsehung in Königsbrunn und der Pfarrei Zur Göttl. Vorsehung in Königsbrunn erlassen hat und als Rechtsnachfolger die Kath. Kirchengemeinde St. Ulrich in Königsbrunn verfügt. Gleichzeitig wurde kirchenrechtlich die Zulegung der Kath. Pfarrkirchenstiftung Zur Göttl. Vorsehung in Königsbrunn zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Ulrich in Königsbrunn vorgenommen. Zudem hat er einen Organisationsakt zur Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde Maria unterm Kreuz in Königsbrunn und der Pfarrei Maria unterm Kreuz in Königsbrunn erlassen und als Rechtsnachfolger die Kath. Kirchengemeinde St. Ulrich in Königsbrunn verfügt. Gleichzeitig wurde kirchenrechtlich die Zulegung der Kath. Pfarrkirchenstiftung Maria unterm Kreuz in Königsbrunn zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Ulrich in Königsbrunn vorgenommen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat gemäß Bescheid vom 18.03.2025 (Az.: VIII.1-BK5172.K3/2/3) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 06.02.2025 die

Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde Zur Göttl. Vorsehung in Königsbrunn und der Kath. Kirchengemeinde Maria unterm Kreuz in Königsbrunn als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 2 Abs. 3 BayKirchStG verfügt und die Aufnahme der Kath. Kirchengemeinde Zur Göttl. Vorsehung in Königsbrunn und der Kath. Kirchengemeinde Maria unterm Kreuz in Königsbrunn in die Kath. Kirchengemeinde St. Ulrich in Königsbrunn bestätigt.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat zudem gemäß Bescheid vom 17.03.2025 (Az.: VIII.1-BK5172.K3/2/2) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 06.02.2025 gemäß Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i. V. m. §§ 86, 86b Abs. 2 BGB die Kath. Pfarrkirchenstiftung Zur Göttl. Vorsehung in Königsbrunn und die Kath. Pfarrkirchenstiftung Maria unterm Kreuz in Königsbrunn zu der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Ulrich in Königsbrunn zugelegt, die hierdurch kraft Gesetzes Rechtsnachfolger der genannten Kath. Pfarrkirchenstiftungen Zur Göttl. Vorsehung in Königsbrunn und Maria unterm Kreuz in Königsbrunn geworden ist, vgl. Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i. V. m. §§ 86f Abs. 1, 86e Abs. 1, 86c Abs. 1 BGB.

Die Zulegung tritt rechtsstaatlich mit Wirkung zum 25.04.2025 in Kraft; dies entspricht der Unanfechtbarkeit des Bescheids des Bayerischen Staatsministeriums vom 17.03.2025.

Aus diesem Grund wird mit Wirkung zum 25.04.2025 die Pfarreiengemeinschaft Königsbrunn aufgelöst.

Zugleich wird **H. H. Leumann Bernd** als Leiter der Pfarreiengemeinschaft Königsbrunn und als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien Königsbrunn - Zur Göttl. Vorsehung und Königsbrunn - Maria unterm Kreuz mit Wirkung vom 25.04.2025 entpflichtet.

Seine Anweisung als **Pfarrer der Pfarrei Königsbrunn - St. Ulrich** bleibt weiterhin bestehen.

Diözesane Fortbildungen, Veranstaltungen und Informationen

Bitte vormerken – Save the Date

Auf den Spuren der seligen Maria Theresia Ledóchowska in Krakau und Salzburg vom 21. bis 26. September 2026

– Diözesanwallfahrt mit Bischof Dr. Bertram Meier –

Schon zu Lebzeiten hatte sie den Beinamen „Mutter der Afrikaner“, obwohl sie nie den Fuß auf unseren Nachbarkontinent gesetzt hat. Geboren am 29. April 1863 als älteste Tochter des polnischen Adligen Anton Ledóchowski und seiner Frau, der schweizerischen Gräfin Josephine von Salis-Zizers, kehrte sie mit 28 Jahren der glänzenden, aber hohlen Welt des Hofes den Rücken und stellte sich als Schriftstellerin und Vortragsreisende ganz in den Dienst der Sklavenbefreiung, für die sich Kardinal Lavigerie, Gründer der Weißen Väter und seit 1884 Primas für ganz Afrika, bei seinen Besuchen in den europäischen Ländern eingesetzt hatte. 1894 gründete Maria Theresia Ledóchowska die „St. Petrus-Claver-Sodalität für die afrikanischen Missionen“, die drei Jahre später die Anerkennung als Ordensgemeinschaft erhielt. Im selben Jahr errichtete die „Mutter Gründerin“ das Missionshaus Maria Sorg in Lengfelden bei Salzburg und verlegte schon 1905 das Generalat nach Rom. Dort starb sie am 6. Juli 1922 nach langer schwerer Krankheit und wurde 1975 von Papst Paul VI. als Missionarin seliggesprochen.

Im Jubiläumsjahr 2024 entstand die Idee, mit den Missionsschwestern vom hl. Petrus Claver, dessen einziger Konvent innerhalb Deutschlands sich in Augsburg-Oberhausen befindet, die wichtigsten Lebensstationen der Seligen zu besuchen. Von der Weltkulturerbestadt Krakau aus begeben wir uns in die nahegelegene Kleinstadt Lipnica Murowana zum Gutshaus der Familie und dem Elterngrab der Ledóchowskis in der ebenfalls als UNESCO-Denkmal ausgezeichneten Holzkirche St. Leonhard. Anschließend geht es weiter nach Salzburg, Gmunden am Traunsee und Maria Sorg. Führungen vor Ort übernehmen jeweils Ordensangehörige bzw. die Salzburger Stadtarchivarin. Da ein Flug frühestens ein Jahr vorher gebucht werden kann, wird das ausführliche Programm erst im Herbst 2025 veröffentlicht. Nähere Vorabinformationen sind über Sr. Dr. M. Theresia Wittemann OSF, Persönliche Referentin des Bischofs, erhältlich.

Herausgeber und Verleger: Bischöfliches Ordinariat Augsburg
Postfach 11 03 49, 86028 Augsburg
Postvertriebsstück 1 B 1300 B Gebühr bezahlt

Druck: Joh. Walch, Augsburg

Bezugspreis jährlich € 19,50